

hinter I 66 § 3. Ch teilt noch ebenso ein, hat aber bei I 66 § 3 in Text und Glosse den schon vorhandenen Beginn von I 65 § 2 wieder durchgestrichen. An der neuen Stelle ist die Glosse am Rand nachgetragen. Dc stimmt in der Stellung des Textes mit Ch überein, trennt aber nach dem aus I 64 und 65 § 1 bestehenden Artikel; die Glosse ist auch hier hinter I 66 § 3 stehengeblieben. Auch in Gruppe III findet sich die alte Stellung noch in Dv und sogar Dp, die aber bereits I 64 von I 65 sondern und in Dn, das im doppelten Auftreten des Textes von I 65 § 2, der Glosse hinter I 66 § 3, wie in der Einteilung mit Cw übereinstimmt.

Die bei HOMEYER angemarkte Stelle II 4 § 3 eignet sich nicht zur entwicklungsmäßigen Klassifizierung, da der Ortswechsel zu häufig vorkommt, um noch Schlüsse zu ermöglichen.

Dagegen stimmt mit der allgemeinen Linie wieder die Stellung von II 32, 33 überein. Denn beide Artikel finden sich in den Gruppen I und II sowie in Dn hinter II 39, im übrigen am vulgaten Platz.

Nach der gleichen Gruppierung, also systematischer als HOMEYER dies erkannt hat, wechselt die Stellung von II 51 § 3.¹ Nur in Dc ist die Bestimmung zwischen II 51 § 1 und § 2 gerutscht¹, in allen anderen Handschriften der I. und II. Gruppe² und in Dn steht sie hinter II 52 § 2.³

Die von HOMEYER angezeigte Verschiebung von II 64 § 5⁴ berührt nur den Text, nicht aber die Glosse. Sie muß also in einer Texthandschrift vorgekommen sein, die mit einer auf Grund einer ursprünglichen und richtigen Aufeinanderfolge des Textes gebildeten Glosse verbunden wurde.⁵ Gleichzeitig trennen sich hier auch die Untergruppen in der Behandlung der Stelle. In Cd, Cφ, Cγ aus Gruppe I, Ch,⁶ Cw, (Ce)⁷, Db, Ds

¹) Ssp. I³, Anm. 8 zu II 51. ²) Ds nicht geprüft. ³) Dabei handelt es sich hier offenbar um eine Umstellung gegenüber der richtigeren ursprünglichen Stellung in den Handschriften der ersten Klasse, Ordnung I, die sich, wahrscheinlich auf dem Umweg über eine andere Handschrift der II. Ordnung, später wieder durchsetzte.
⁴) Ssp. I³, Anm. 12 zu II 64. ⁵) Die Texthandschrift, in der diese und verschiedene andere gegenüber der ursprünglichen Fassung meist fehlerhafte Veränderungen sich fanden, dürfte B^o nahegestanden haben, da dieser Codex in auffallender Weise die Abweichungen mit der I. und II. Gruppe der Glossenhandschriften teilt. ⁶) Ch als eine, wie noch vielfach aufzuzeigende, aus verschiedenen Vorlagen entstandene Handschrift, besitzt § 5 an beiden Orten. ⁷) Da Ce keinen Text